

Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Steigziegelhütte", in Kraft getreten am 24.06.1983, haben auf der damals gültigen Gesetzesgrundlage unverändert Bestand, mit Ausnahme folgender Punkte:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

Nr. 4 Höhenlage der baulichen Anlagen

Wird im Plan keine EFH vorgegeben, gilt die mittlere Höhe des best. Geländes, gemessen an den Außenwänden des Gebäudes als EFH.
Abweichungen von +/-0.30 m sind zulässig.

Nr. 9 Nebenanlagen

entfällt.

B. Örtl.Bauvorschriften (Bauordnungsrechtl. Festsetzungen)

Nr.1.1 Dachform und Dachneigung

Die Dachneigung wird mit 25°-40° festgelegt
Die Firsthöhe darf das Maß von max. 7,50 m nicht überschreiten (gemessen von EFH bis OK Sparren).

Nr.1.4 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

entfällt.